

SONDER-MIETBEDINGUNGEN DER M&V VEIT BAUMASCHINEN GBR (M&V) FÜR MIETFahrZEUGE

I. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1. Diese Sonder-Mietbedingungen (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Fahrzeugen (LKW, Pritschenwagen, Kippfahrzeuge, Transporter, Geländewagen und PKW) zwischen M&V und dem Mieter. Diese Mietbedingungen gelten nicht für Traktoren sowie jegliche Arten von Anhängern (Transportanhänger, Anhänger-Arbeitsmaschinen, Bauwagen, etc.). Für Traktoren sowie Anhänger (Ausnahme: Bauwagen) gelten ausschließlich die Allgemeinen Mietbedingungen der M&V. Für Bauwagen gelten neben den Allgemeinen Mietbedingungen die Sonder-Mietbedingungen für Raumsysteme der M&V.

2. Soweit in diesen Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen der M&V.

II. FAHRZEUGÜBERGABE

M&V überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör. Der Mieter bestätigt die Verkehrssicherheit und technische Einwandfreiheit in einem Übergabeprotokoll.

III. MIETZINS

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins (nachfolgend: „Tagesmietzins“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreislise von M&V. Fallen Wochenendtage (Sa.-So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird der Tagesmietzins für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter das Fahrzeug an diesen Tagen nicht benutzt. Nutzt der Mieter das Fahrzeug auch an Wochenenden bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen der Tagesmietzins nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Staffelmietpreislise von M&V geschuldet.

2. An jedem Tag, an dem der Tagesmietzins nach der vorstehenden Ziffer 1 geschuldet ist (nachfolgend: „Miettag“), kann der Mieter das Fahrzeug mit einer bestimmten Anzahl an Freikilometern nutzen, deren Höhe sich aus der mietvertraglichen Vereinbarung ergibt. Überschreitet der Mieter an einem Miettag die Anzahl der für einen Miettag vereinbarten Freikilometer, werden dem Mieter die zusätzlich gefahrenen Kilometer nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste von M&V berechnet.

3. Neben dem Mietzins schuldet der Mieter alle weiteren Kosten für Frostschutzmittel, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung sowie Versicherungskosten (vgl. Ziffer VIII. 4.)

IV. FÜHRUNGSBERECHTIGTE

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, seinen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern geführt werden.

2. Das Fahrzeug darf nur von Fahrern geführt werden, die mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs in der betreffenden Fahrzeugklasse sind.

V. NUTZUNG DES FAHRZEUGS

1. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in verkehrsfähiger Weise benutzen. Während der Mietzeit hat der Mieter das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Gesetze und technische Regeln zu beachten. Der Mieter hat insbesondere darauf zu achten, dass der Fahrerführer bzw. der digitale Tachograph des Fahrzeugs ordnungsgemäß genutzt, die gesetzlich zulässige Lenkzeiten eingehalten und die Beförderungs- und Begleitpapiere mitgeführt werden. Der Mieter darf auf eigene Gefahr Personen und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Fahrzeugs und den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Belastung des Fahrzeugs befördern. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Strasse (GgVSt) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von M&V zulässig.

2. Der Mieter hat M&V eine beabsichtigte Nutzung des Fahrzeugs an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen unverzüglich mitzuteilen. Ergänzend gilt Ziffer VII. 5. Der Allgemeinen Mietbedingungen von M&V.

3. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht anderen als den nach Ziffer IV.1. zugelassenen Personen zur Nutzung überlassen.

4. Das Fahrzeug darf nicht benutzt werden,

- a) zur entgeltlichen Personenbeförderung, ausgenommen bei LKW's oder Kleintransportern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- b) zum Abschleppen, im Zusammenhang mit Motorsport sowie zu Wett- oder Testfahrten;
- c) unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können.
- d) in Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten;
- e) für Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

5. Öl- und Wasserstände, Reifendruck, Frostschutzmittel sowie sonstige Zusatzflüssigkeiten (zB AdBlue) sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu ergänzen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Mieter.

6. M&V übergibt dem Mieter das Fahrzeug vollgetankt. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht vollgetankt an M&V zurück, erhebt M&V für die Betankung eine Servicegebühr. Die Höhe der Servicegebühr ist abhängig vom jeweils aktuellen Kraftstoffpreis und muss vom Mieter bei der Anmietung erfragt werden.

7. Eingriffe in den Tachometer, bzw. Wegstreckenzähler des Fahrzeugs sind dem Mieter strikt untersagt. Jede am Tachometer bzw. Wegstreckenzähler auftretende Funktionsstörung hat der Mieter M&V unverzüglich anzuzeigen und diesbezügliche Weisungen von M&V einzuholen. Nutzt der Mieter das Fahrzeug trotz einer von diesem zu vertretenden, diesem bekannten, oder diesem mit gebotener Sorgfalt erkennbaren Funktionsstörung des Tachometers/Wegstreckenzählers, bestimmt sich der vom Mieter geschuldete Mietzins nach dem aufgrund der Preisliste von M&V jeweils geltenden Kilometerpreis sowie einer Entfernung von 100km/pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er das Fahrzeug nicht oder nur in geringem Umfang genutzt hat.

8. Der Mieter trägt etwaig anfallende Mautgebühren für die Benutzung des Fahrzeugs (z.B. auf Autobahnen, Landstrassen, Brücken, in Tunneln).

VI. ABSTELLEN DES FAHRZEUGS

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, hat der Mieter es verschlossen und gesichert zu halten und dafür zu sorgen, dass das Lenkradschloss eingerastet, die Handbremse angezogen sowie ein Gang eingelegt ist.

Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Mieter die Fahrzeugschlüssel und -Papiere and sich zu nehmen und diese für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung des Mietvertrags fort. Besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen- insbesondere von LKW's - bleiben unberührt.

VII. PFLICHTEN DES MIETERS BEI UNFÄLLEN, DIEBSTAHL ODER PANNEN

1. Bei jedem Unfall oder jeder Beschädigung des Fahrzeugs durch Dritte (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensfall“) hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und dafür zu sorgen, dass der Schadensfall, mögliche Verletzungen der Beteiligten sowie entstandene Sachschäden ordnungsgemäß polizeilich aufgenommen werden. Der Mieter hat alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es ist dem Mieter untersagt, Dritten gegenüber Ansprüche mit Wirkung gegen M&V anzuerkennen oder sich unerlaubt vom Unfallort zu entfernen.

2. Der Mieter hat M&V einen Schadensfall unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, M&V spätestens 24 Stunden nach dem Schadensfall schriftlich über alle Einzelheiten des Schadensfalls und- sofern der Schadenshergang zu unterrichten. Der Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaig beteiligter Fahrzeuge enthalten.

3. Einen Diebstahl des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Zubehör hat der Mieter unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat M&V für das Abstellen des Fahrzeugs- soweit vorhanden- Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen. Vorstehende Ziffer 2 gilt entsprechend. Nach einem Diebstahl des Fahrzeugs hat der Mieter die Fahrzeugschlüssel und Papiere unverzüglich an M&V zurückzugeben.

4. Der Mieter ist auch im Übrigen verpflichtet, M&V bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung von Schadensfällen oder Diebstählen jederzeit bestmöglich zu unterstützen.

5. Im Falle einer Panne hat der Mieter M&V unverzüglich telefonisch zu unterrichten und diesbezüglich Weisungen von M&V einzuholen. Die Beauftragung einer Vertragswerkstatt durch den Mieter ist nur nach vorheriger Zustimmung von M&V zulässig, es sei denn, ohne eine solche Beauftragung droht ein erheblicher Schaden und die vorherige Zustimmung von M&V kann nicht rechtzeitig eingeholt werden. Etwaige Kosten des Mieters erstattet M&V in jedem Fall nur gegen Vorlage der Originalrechnung.

6. Kommt der Mieter seinen Pflichten nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er M&V die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

VIII. HAFTUNG DES MIETERS, FAHRZEUGVERSICHERUNG, KOSTEN DER VERSICHERUNG

Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer VIII. dieser Mietbedingungen sind abschließend, so dass Ziffer XIV. der Allgemeinen Mietbedingungen von M&V auf die Vermietung von Fahrzeugen keine Anwendung mehr findet.

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs für jede von ihm zu vertretende Beschädigung sowie den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Fahrzeugs (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“) einschließlich der Fahrzeugteile und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend: „Fahrzeug“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgekosten von M&V, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem das Fahrzeug M&V nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreislise von M&V gelten nicht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass M&V kein oder ein geringerer Schaden als der vom Mieter als Mietausfallschaden zu zahlende Tagesmietzins entstanden ist.

2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgabe, Buß- und Verwargelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. der StVO), die bei der Benutzung des Fahrzeugs zur Entstehung gelangen und für die M&V in Anspruch genommen wird und stellt M&V auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Gleichermaßen ist der Mieter verpflichtet, M&V von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schaden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Fahrzeugs- insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen- auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.

3. M&V gewährt dem Mieter gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts eine Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung“ (AKB) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für Schäden am Fahrzeug, die der Mieter zu vertreten hat:

Im Rahmen dieser Haftungsbeschränkung ist die Haftung des Mieters gegenüber M&V für die den AKB unterfallenden Schäden am Fahrzeug bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf einen Betrag von Euro 2.500,- € - 10.000,- € je Einzelschaden (Selbstbeteiligung) in der Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t. Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t gilt eine Selbstbeteiligung von 3.500,-€ in der Vollkaskoversicherung.

Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 t gilt eine Selbstbeteiligung von 4.500,-€ in der Vollkaskoversicherung.

Von der Regel ausgeschlossen sind Sonderfahrzeuge, wie z.B.: Kranfahrzeuge, Winterdienstfahrzeuge, Kommunalfahrzeuge, usw., Für diese Fahrzeuge gilt eine Selbstbeteiligung von 10.000,-€ in der Vollkaskoversicherung, jedoch nur für das Fahrzeug und nicht für An- und Aufbauten. Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Fahrzeug vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden am Fahrzeug hingegen grob fahrlässig herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters für einen den AKB unterfallenden Schaden nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf den vorstehenden Betrag von 2.500,- € (Selbstbeteiligung) beschränkt.

Für vom Mieter zu vertretenden Schäden am Fahrzeug, die nicht den AKB unterfallen, haftet der Mieter gegenüber M&V in jedem Fall unbeschränkt. Daher besteht beispielsweise keine Haftungsbeschränkung nach den AKB für beschädigte oder zerstörte Reifen an gemieteten Fahrzeug. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei einfacher Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. grober Fahrlässigkeit (Haftung nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis) gelten nicht, wenn der Mieter seinen Pflichten bei Schäden am Fahrzeug gemäß Ziffer VII. nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Sollte M&V aufgrund der Vertragsmodalitäten eines zwischen M&V und einer etwaigen bestehenden Versicherung für das Fahrzeug einen Anteil am Schaden zu tragen haben, welcher der Höhe noch niedriger ist als die vom Mieter nach den vorstehenden Regelungen zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den von M&V zu tragenden Schadensanteil.

4. Das für die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 3 vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von M&V. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Fahrzeugs für jeden angefahrenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen.

5. Das Fahrzeug ist darüber hinaus über M&V in der gesetzlich vorgeschriebenen KFZ-Haftpflichtversicherung versichert. Es gilt mindestens die gesetzliche Versicherungssumme.

6. Eine Inassenunfallversicherung oder Ladegutversicherung besteht für das Fahrzeug nicht.

7. Sämtliche von M&V abgeschlossene Versicherungen sowie die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei einfacher Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. grober Fahrlässigkeit (Haftung nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis) gelten ausschließlich für die Verwendung des Fahrzeugs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

IX. REPARATUR UND WARTUNG

1. M&V trägt die Kosten der turnusmäßigen Wartung des Fahrzeugs sowie der auf die normale Abnutzung zurückzuführenden Reparaturen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, M&V über die Notwendigkeit solcher Reparaturen bzw. Inspektionen des Fahrzeugs laut Wartungs- bzw. Bedienungsanleitung unverzüglich zu informieren. Die Durchführung der Reparaturen/Inspektionen ist ausschließlich Aufgabe von M&V. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von M&V.

3. Dies gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug ist, d.h. insbesondere bei Notreparaturen zur Vermeidung von Folgeschäden am Fahrzeug oder am Eigentum Dritter sowie im Falle von Umweltschäden.

X. VERJÄHRUNG

Für die Verjährung der Ansprüche von M&V gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen M&V gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII.), werden Schadensansprüche von M&V gegen den Mieter erst fällig, wenn M&V Gelegenheit hätte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs. Im Falle der Akteneinsicht wird M&V den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

M&V VEIT BAUMASCHINEN GBR, TORSTRASSE 11, 72135 DETTENHAUSEN

Stand: 01.01.2017